

dagegen Wrenen ihre Kinder anhalten, in die Schule zu gehen; die Kirche in ihrem Bereich kann ihre durch die Taufe wiedergeborenen Kinder anhalten zum Empfang einer christlichen Erziehung und eines christlichen Unterrichts, und der Staat kann demnach, wenn er mit beiden sich in's Einvernehmen setzt, Zwangsmaßregeln anwenden, die vielleicht ihren großen Nutzen haben. Aber was wir läugnen, ist, daß der Staat selbständig, kraft eigenen Rechts über die Jugendziehung verfügen darf." Die besten Freunde des Volkes und des Vaterlandes müßten den Schulzwang nicht entbehren, sie verlangen aber, daß derselbe nicht ungebührlich ausgedehnt und nicht zur Bedrückung der Gewissen mißbraucht wird. Nicht der Schulzwang oder Lernzwang an sich bedroht die Freiheit des Unterrichts und des Gewissens sowie das Recht der Familie und der Kirche, sondern die Staatsregie des Unterrichts, welche das Schulwesen zu einem Regal und Monopol des Staates macht und Kopf, Herz und Gewissen der heranwachsenden Generation nach den Meinungen und den politischen Tendenzen der Gewalthaber zu bilden bezweckt, sich herausnimmt. Der Stillabus vom 8. December 1864 schützt deshalb das Recht der Kirche und der Eltern, indem er (n. 47) die These als irrtümlich verwirft: „Die beste Staatsanrichtung erfordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern aller Volksklassen offen stehen, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, welche für den wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Auctorität, Leitung und Einmischung der Kirche entzogen und ganz und gar der Verfügung der bürgerlichen und politischen Auctorität unterstellt werden nach dem Besieben der Regierenden und nach Maßgabe der jeweiligen öffentlichen Meinung.“ Nach dem Vorgange Badens im J. 1868 hat die Schulgesetzgebung in Oesterreich, Preußen, Italien und Frankreich Wege eingeschlagen, welche die Gesetzen, die im Princip der Staatsregie des Unterrichts liegen, in ein grelles Licht stellen. Unvergessen bleibt es, daß der Reichstanzler Fürst Bismarck 1874 die Theilnehmer an der liberalen allgemeinen Lehrerversammlung zu Breslau als „treue Kampfgenossen“ begrüßte, und daß er am 16. April 1875 öffentlich erklärte: „Ich werde, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.“ — Um die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Unterrichtsfreiheit für die Gewissensfreiheit der Eltern, für die Existenz und den Bestand der Kirche und für die Erhaltung der christlichen Cultur und Gesellschaftsordnung gefährdet zu würdigen, muß man die Tragweite des Principes der Staatsregierung (d. i. der Erziehung durch den Staat und für den Staat) erkennen. Ihrem Ursprung nach ist die Staatsregie des Unterrichts ein Product des staatlichen

Absolutismus. Nachdem die Reformation das Kirchenregiment dem Landesherrn überwiesen und den Cäsaropapismus eingeleitet hatte, war auch das Schulwesen dem Regiment der absoluten Staatsgewalt verfallen. Das Allgemeine preussische Landrecht vom 5. Februar 1794 erklärt (Tht. 2, Tit. 12, § 1): „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“ Als Behauptung enthält dieser Satz eine historische Unwahrheit, da die genannten Anstalten größtentheils von kirchlichen und städtischen Corporationen gestiftet worden sind, und als Gesetz vollzieht er mit kurzen Worten eine That, indem er die kirchlichen Schulstiftungen säcularisirt und das Corporationsvermögen der Universitäten als Staatsgut behandelt. Weiter werden dann (ebd. § 9) „alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten der Aufsicht des Staates“ unterstellt. Bezüglich der „gemeinen Schulen“ wird (ebd. § 12 ff.) der staatlichen „Aufsicht“ die „Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geislichkeit der Gemeinde zuziehen muß“, zur Seite gestellt. „Die Obrigkeit und der Geisliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen“ (ebd. § 15). Hier ist die Staatsregie des Volksschulwesens grundgelegt; sie wird jedoch gemildert, indem den Organen der Kirche und der Gemeinde die locale „Aufsicht und Direction“ gesetzlich zugesprochen ist. — Um dieselbe Zeit, da in Deutschland der persönliche Absolutismus sich zum Herrn der Schule und damit zum Herrn der Geister und der Gewissen aufwarf, brachte in Frankreich die siegreiche sociale Revolution das nämliche Princip mit despotischer Gewalt zur Geltung. Am 18. Floréal 1792 erklärte Robespierre auf der Tribüne: „Das Vaterland allein hat das Recht, seine Kinder zu erziehen. Es kann dieses Gut nicht dem Stolge der Familien, auch nicht den Vorurtheilen der Privaten anvertrauen.“ Im folgenden Jahre rief er dem Convent zu: „Ich verlange das Decret, daß alle Kinder ohne Unterschied und ohne Ausnahme vom 5. Jahre bis zum 12. für die Knaben und bis zum 11. für die Mädchen gemeinschaftlich auf Kosten der Republik erzogen werden, und daß alle im Hinblick auf das heilige Gesetz der Gleichheit dieselbe Kleidung, dieselbe Nahrung, den gleichen Unterricht und die gleiche Pflege erhalten.“ Als bald darauf der Gesetzesentwurf zur Beratung kam, hatte die Commission den Satz: „Die Eltern müssen (devront) ihre Kinder zur Schule schicken“ in „Die Eltern können (pourront) ihre Kinder“ zc. abgeändert. Da stürzte Danton auf die Tribüne und verlangte, daß „können“ durch „sind verpflichtet“ (seront tenus) ersetzt werde. „Es ist Zeit“, rief er, „daß dieses große Princip, welches man zu verkennen scheint, wieder zur Geltung